

bedenklich. Konnte ferner das unter dem Herzog vereinigte Gebiet nach einem Gau benannt werden, der, wenn auch den grössten, so doch nicht den einzigen Bestandtheil des Herzogthums bildete? Man wird die Frage von vornherein mit einiger Sicherheit bejahen dürfen; denn wie hätte man den Amtssprengel eines Herzogs anders zusammenfassend bezeichnen können als entweder nach der Person des Inhabers der Würde oder nach einem Hauptbestandtheil des Gebietes, wenn kein umfassender Ausdruck, wie z. B. bei dem *ducatus Campanensis* vorhanden war? Vielleicht kann man auch mit Recht ein Gegenstück von der Wende des 6. und 7. Jh. anführen. Fredegar berichtet zum Jahre 591 (IV, 13): 'Teudefredus dux Ultraioranus moritur, cui successit Wandalmarus in honorem ducati'; nachher (c. 24) erzählt er, dass nach Wandalmars Tod Protadius 'in pago Ultraiorano et Scotinorum' eingesetzt worden sei. Man darf danach wohl annehmen, dass auch das Gebiet der Vorgänger beide Gaue umfasste und sich über die Strasse von Pontarlier hin auf beiden Seiten des Jura ausdehnte, und doch wird das Amt Teudefreds nur nach dem einen Gau benannt¹. Aber mag auch dieser Vergleich weniger gesichert erscheinen, so kann man ferner auf Gregor von Tours hinweisen, der den über die Bezirke von Clermont, Rodez und Uzès gesetzten Herzog einmal als 'Arvernorum dux' erwähnt², und so dürfte wenigstens die Möglichkeit nicht bestritten werden

1) Allerdings wurde Herzog Herpo nach c. 43 'in pago Ultraiorano' eingesetzt, wie auch von seiner Thätigkeit 'in ipso pago' erzählt wird. Bei meiner Annahme würde auch die Schwierigkeit fortfallen, dass der dux Ultraioranus nur einen Gau leitet, während sonst dem Herzog immer eine Mehrzahl von Gauen unterstellt ist. Nach Dahn a. a. O. VII, 2, 159 ist die Ausnahme jedoch nur scheinbar: 'denn dies Gebiet war erheblich grösser als sonst eine Grafschaft', und es begegnen auch mehrere comites 'de ipso pago' (Fred. IV, 37), so dass der recht unbestimmte Begriff des Pagus hier mehrere Grafschaften umfasst, die Ausnahme also in Wegfall kommt. W. Gisi, Scotingi und Varasci (Anzeiger für Schweizerische Geschichte XV) S. 288 ff. hat dem Ducat eine zu grosse Ausdehnung gegeben, da die Identifizierung der Herzöge Waldelenus (Jonas, V. Columbani I, 14) und Wandalmarus m. E. unzulässig ist. 2) Gregor. Turon. VIII, 18: 'Nicetius per emissionem Eulalii a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit — et sic in urbe Arverna, Rutena atque Ucetica dux ordinatus est' (über 'urbs' als 'territoire de la cité' vgl. Longnon, Géographie de la Gaule S. 8 ff.); VIII, 30: 'Necetius Arvernorum dux'. Sohm (Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 464), der sich im gleichen Sinne äussert, führt noch andere Belege an, die jedoch nachmerowingischen Quellen angehören, und die von ihm citierte Vita des Bischofs Licinius von Angers (AA. SS. Febr. II, 678 ff.) ist unbrauchbar, da sie zum grössten Theil aus der Vita Arnulfi Mettensis abgeschrieben ist.